

Beschluss Nr. 346/2023

Schwyz, 16. Mai 2023 / jh

Einzelinitiative EI 1/23: Höhere Steuerabzüge für Krankenkassenprämien
Stellungnahme

1. Sachverhalt

1.1 Am 9. Februar 2023 haben die Kantonsräte Dr. Alexander Lacher, Manuel Mächler und Thomas Haas folgende Einzelinitiative eingereicht:

«Ausgangslage: Die ungebremst steigenden Krankenkassenprämien belasten die Bürgerinnen und Bürgern enorm. Dies zeigen verschiedene Sorgenbarometer mit unschöner Regelmässigkeit. Heuer steigen die Prämien in der Grundversicherung durchschnittlich um 6,6 Prozent und damit so stark wie nie mehr seit 2010.

Absicht: Die Finanzlage des Kantons Schwyz und der Gemeinden lässt es problemlos zu, die Steuerabzüge für Krankenkassenkosten zu erhöhen, um die Prämienzahlenden zu entlasten. Diesen Vorteil wollen wir zu Gunsten der Schwyzer Bevölkerung nutzen.

Antrag: Wir beantragen, § 33 Abs. 1 lit. g des Schwyzer Steuergesetzes betreffend die allgemeinen Abzüge wie folgt anzupassen (Änderungen markiert): 1 Von den Einkünften werden abgezogen ... die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrage von ~~6400~~ 9000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von ~~3200~~ 4500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um ~~400~~ 1000 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Initiative.»

1.2 Nach § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) wird die Einzelinitiative einer Kommission überwiesen. Die Ratsleitung

des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 22. März 2023 die Einzelinitiative EI 1/23 der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) überwiesen. Mit Schreiben vom 22. März 2023 lädt der Sekretär der Staatswirtschaftskommission den Regierungsrat ein, zur Einzelinitiative EI 1/23 Stellung zu nehmen.

2. Erwägungen

2.1 Gemäss § 33 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) können Steuerpflichtige ihre Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien und diejenigen der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 6400.-- (ungetrennte Ehepaare) und von Fr. 3200.-- (übrige Steuerpflichtige) vom Einkommen abziehen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 400.-- für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Sozialabzug gemäss § 35 Abs. 1 StG geltend machen können.

2.2 Die Initianten verlangen eine Erhöhung der Maximalabzüge für ungetrennte Ehepaare um Fr. 2600.-- auf Fr. 9000.-- und für die übrigen Steuerpflichtigen um Fr. 1300.-- auf Fr. 4500.--, wobei sich diese Abzüge für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, um die Hälfte erhöhen. Der zusätzliche Abzug für ein Kind mit einem Sozialabzug soll um Fr. 600.-- auf Fr. 1000.-- erhöht werden. Die Initianten begründen die Erhöhung mit steigenden Krankenkassenprämien und der positiven Finanzlage des Kantons und der Gemeinden.

2.3 Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Initianten, dass sich die öffentlichen Haushalte, insbesondere diejenigen der Gemeinden und Bezirke, in einer guten Finanzsituation befinden. Auch sieht er trotz den gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 mehrheitlich negativen Abschlüssen und der im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 zu erwartenden jährlichen Mehrausgaben auch beim Kanton noch ein gewisses Potenzial für gezielte Entlastungen im Bereich der natürlichen Personen. Deshalb erklärte er sich in seiner Antwort zum Postulat P 21/22 (RRB Nr. 345/2023) grundsätzlich auch dazu bereit, verschiedene Bereiche auf gezielte Steuerentlastungsmöglichkeiten näher zu überprüfen, darunter den mit der vorliegenden Initiative vorgeschlagenen Versicherungs- und Sparabzug. Eine Erhöhung des Versicherungs- und Sparabzugs im beantragten Umfange dürfte für sich allein jedoch schon zu beträchtlichen Steuermindereinnahmen führen. Prima vista geht der Regierungsrat davon aus, dass mit der Erhöhung der besagten Abzüge ein Minderertrag für alle Gemeinwesen von gesamthaft 10–13 Mio. Franken resultieren würde.

2.4 Zusammenfassend hält der Regierungsrat eine Erhöhung des Versicherungs- und Sparabzugs für prüfenswert und gangbar. Die Diskussion über eine allfällige Erhöhung dieses Abzugs soll vom Kantonsrat jedoch in einer Gesamtsicht geführt werden können. Dies einerseits wegen verschiedener anderer politischer Vorstösse, mit denen ebenfalls steuerliche Entlastungen in weiteren Bereichen verlangt werden, und andererseits aufgrund der sich jüngst noch stärker abzeichnenden Veränderungen in der mittel- bis langfristigen Finanzperspektive des Kantons. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat eine vorauseilende, fixe Erhöhung des Versicherungs- und Sparabzugs ab. Diese würde ohne Not und zeitlichen Vorteil die Ausarbeitung eines Gesamtpaketes der steuerlichen Entlastungen – zudem sich der Regierungsrat in der Antwort zum Postulat P 21/22 bereits bekannt hat – einschränken, da der Wortlaut der Einzelinitiative gemäss § 63 Abs. 3 GOKR bindend ist. Er beantragt der Stawiko dementsprechend, dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung der Einzelinitiative EI 1/23 zu beantragen. Der Regierungsrat verbindet seinen Antrag mit der Absicht, die besagten Abzüge als wesentlichen Teil der steuerlichen Entlastungen ebenfalls anzugehen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Staatswirtschaftskommission wird beantragt, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 1/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Staatswirtschaftskommission (via Finanzkontrolle).
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber